

Amtsblatt

des Landkreises Hildburghausen
mit Informationen aus dem Landkreis



25. Jahrgang 6/2026

kostenfrei in jeden erreichbaren Haushalt

Ausgabe 6 · 4. April 2026

Osterstimmung im Sonnenlicht



Foto: Kathrin Lengfelder

Geschätzte Bürgerinnen und Bürger,

die Osterzeit ist eine besondere Zeit des Glaubens, der Hoffnung und des Miteinanders in der Familie. Sie lädt uns ein, einen Moment innezuhalten und Kraft für die kommenden Aufgaben zu schöpfen.

Ich wünsche Ihnen allen, dass Sie in den kommenden Tagen Ruhe finden und gesegnete Stunden im Kreise Ihrer Liebsten verbringen können. Besinnen wir uns auf die eigentliche Botschaft von Ostern – Hoffnung, Liebe und Vergebung.

Ein frohes und gesegnetes Osterfest wünscht Ihnen

Ihr Landrat
Sven Gregor



Quelle: stock.adobe.com - d rubig-photo

HEUTE MIT:

- Stellenausschreibungen des Landkreises Hildburghausen ▶ S. 2
- Beschlüsse des 8. Kreistages des Landkreises Hildburghausen vom 26.02.2026 ▶ S. 3 – 5
- Amtliche Bekanntmachungen der Zentralen Vergabestelle ▶ S. 5 – 6



Informationen zur Verteilung des Amtsblattes finden Sie unter:
www.landkreis-hildburghausen.de



Amtlicher Teil

25. Jahrgang · Ausgabe 6/2026 · 04.04.2026



Der Landkreis Hildburghausen als Arbeitgeber WIR SUCHEN SIE!



IHRE VORTEILE



Attraktiver Arbeitgeber: Wir gewähren Ihnen einen sicheren Arbeitsplatz sowie eine angenehme Arbeitsatmosphäre.



Angemessenes Einkommen sowie jährliche Sonderzahlungen: Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Zudem erhalten Sie eine Jahressonderzahlung.



Vereinbarkeit von Beruf und Familie: Wir legen Wert auf familienfreundliche Arbeitsbedingungen durch ein flexibles Arbeitszeitmodell, Freizeitausgleich von Mehrarbeitszeit, 30 Urlaubstage im Jahr und Freistellung am 24. und 31. Dezember. Zudem besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Möglichkeit auf mobiles Arbeiten.



Zusätzliche Altersversorgung: Wir unterstützen Sie beim Aufbau Ihrer Betriebsrente, welche beim Eintritt in das Rentenalter zusätzlich zur gesetzlichen Altersrente gezahlt wird. Die betriebliche Altersvorsorge erfolgt über die Zusatzversorgungskasse Thüringen.



Betriebliche Gesundheitsförderung: Mit unseren Präventionsmaßnahmen, wie Gesundheitstage, Firmenlauf, Kursangebote oder Wasserspender, unterstützen wir Ihre Gesundheit.



Wertgutscheine: Sie erhalten einen monatlichen Wertgutschein zur freien Verfügung.



Zusätzlich profitieren Sie von einer großen Anzahl an gebührenfreien Parkplätzen sowie einer guten Anbindung an den Bus- und Bahnverkehr. Ladesäulen für Elektroautos sind vorhanden. Die Nutzung von Dienstfahrzeugen ist nach Verfügbarkeit möglich.

UNSERE AKTUELLEN STELLENANGEBOTE

- **Sachbearbeiter für die Untere Immissionsschutzbehörde (m/w/d)**
im Amt für Umwelt und Abfallwirtschaft
Vollzeit (39 Wochenstunden), Entgeltgruppe 9b TVöD, unbefristet
Bewerbungsfrist: 21.04.2026
- **Hausmeister (m/w/d)**
für den Einsatz am Hennebergischen Gymnasium Georg Ernst Schleusingen
Vollzeit (39 Wochenstunden), Entgeltgruppe 5 TVöD, unbefristet
Bewerbungsfrist: 21.04.2026
- **Hausmeister (m/w/d)**
für den Einsatz der Staatlichen Grundschule Hellingen
Vollzeit (39 Wochenstunden), Entgeltgruppe 5 TVöD, befristet im Rahmen einer Krankheitsvertretung
Bewerbungsfrist: 21.04.2026

HABEN WIR IHR INTERESSE GEWECKT?

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte unter Beachtung der geltenden Bewerbungsfrist **ausschließlich online über unser Karriereportal.**

Die vollständigen Stellenausschreibungen sowie nähere Einzelheiten finden Sie auf unserer Internetseite unter www.landkreis-hildburghausen.de/Karriereportal/

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Beschlüsse des 8. Kreistages des Landkreises Hildburghausen vom 26.02.2026**Beschluss Nr.: 127 / 16 / 2026 vom 26.02.2026****Beschlussgegenstand:**

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kreisvolkshochschule Joseph Meyer Hildburghausen

Beschluss:

Der Kreistag Hildburghausen beschließt die in der Anlage vorgelegte 2. Änderungssatzung über die Benutzung der Kreisvolkshochschule Joseph Meyer Hildburghausen.

gez.

Sven Gregor
LANDRAT

Dienstsiegel

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kreisvolkshochschule Joseph Meyer Hildburghausen

Auf der Grundlage von § 98 Abs. 1 i.V.m. § 87 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThürEBG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Landkreis Hildburghausen folgende **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kreisvolkshochschule Joseph Meyer Hildburghausen**

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Benutzung wird wie folgt geändert:

- I. Der § 2 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
- II. Der § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Die Kreisvolkshochschule führt ihre Bildungsarbeit vorrangig in Form von Kursen und Einzelveranstaltungen durch.“
- III. Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Die Einzelheiten der Tätigkeit werden durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Leiter der Kreisvolkshochschule und den Außenstellenleitern geregelt.“
- IV. Der § 7 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Lehrkräfte werden durch Lehrauftrag als freie Mitarbeiter durch den Leiter der Kreisvolkshochschule verpflichtet. Die Lehrtätigkeit wird in wirtschaftlicher und persönlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit ausgeübt.
 - (2) Die Lehrkräfte erhalten entsprechend ihres Lehrauftrages ein Honorar für die Dauer der Veranstaltung bzw. des Kurses im Sinne des § 2 Abs. 5.
Der Vertrag endet mit Ablauf bzw. bei Wegfall der vereinbarten Lehrtätigkeit.
Es gelten die Regelungen im jeweiligen Lehrauftrag nebst Nebenbestimmungen.
 - (3) Notwendige befristete Einstellungen von Lehrkräften werden durch den Träger in Abstimmung mit dem Leiter der Kreisvolkshochschule bestimmt.
- V. Der § 12 wird umbenannt in „Gleichstellungsbestimmung und Inkrafttreten“.
- VI. Der § 12 erhält folgende Fassung:
 - (1) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher Form, in weiblicher Form und divers.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildburghausen, den 12.03.2026

gez.

Sven Gregor
Landrat des
Landkreises Hildburghausen

Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 128 / 16 / 2026 vom 26.02.2026**Beschlussgegenstand:**

Aufhebung des KT-B. Nr.: 117/14/2025 vom 27.11.2025 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Landkreis Hildburghausen

Beschluss:

Der Kreistag Hildburghausen beschließt, den Beschluss 117/14/2025 vom 27.11.2025 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Landkreis Hildburghausen - aufzuheben.

gez.

Sven Gregor
LANDRAT

Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 129 / 16 / 2026 vom 26.02.2026**Beschlussgegenstand:**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Landkreis Hildburghausen

Beschluss:

Der Kreistag Hildburghausen beschließt die in der Anlage vorgelegte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Landkreis Hildburghausen (Gefahrenverhütungsschausatzung - GefVS).

gez.

Sven Gregor
LANDRAT

Dienstsiegel

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Landkreis Hildburghausen (Gefahrenverhütungsschau-Gebührensatzung - GefVGebS)

Aufgrund des § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie der §§ 1, 2 und 10, 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 26 und 27 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 210) sowie der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau (GefVerhSchauVTH) vom 20. August 1992, zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 09. Dezember 2012 (GVBl. S. 481) hat der Kreistag des Landkreises Hildburghausen in seiner Sitzung am 26.02.2026 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Für die Durchführung der angeordneten Gefahrenverhütungsschau werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:
 - a. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Begehung
 - b. Begehung des Objektes einschließlich ggf. festgestellte Mängel
 - c. Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Gefahrenverhütungsschau einschließlich ggf. Mängelbehebungsanordnung
- (2) Sollte sich im Rahmen der Mängelfeststellung das Erfordernis einer weiteren Gefahrenverhütungsschau ergeben (Nachschau), so stellt dies einen separaten Gebührentatbestand dar.
- (3) Die im Rahmen der Gefahrenverhütungsschau zu prüfenden Objekte ergeben sich aus der § 1 der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau, insbesondere nach
 - a. den, von den Objekten ausgehenden, erheblichen Brand-, Explosions- und sonstigen Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte,



- b. der Konzentration von Menschen in den Objekten
 c. der Objektliste in der Anlage zur Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau.
 (4) Die Erfassung der Objekte obliegt dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz / Rettungsdienst des Landratsamtes Hildburghausen.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Zur Ermittlung der Gebühren werden die der Gefahrenverhütungsschau unterliegenden Objekte in die Kategorien A, B und C unterteilt. Die Einstufung der Objekte erfolgt nach der Anlage 1 zu dieser Satzung. Objekte, gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GefVerSTH die nicht in dieser Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden durch den Landkreis entsprechend ihrer Gefährdung in die Kategorien A, B und C eingestuft, wobei C die Kategorie mit dem höchsten Gefährdungspotential darstellt.
 (2) Die für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau zu entrichtende Gesamtgebühr setzt sich aus der Grundgebühr, die sich aus der jeweiligen Kategorie ergibt, der Begehungsgebühr, die sich aus der Grundfläche ergibt und einer Fahrtkostenpauschale für die An- und Abfahrt zum zu überprüfenden Objekt als Festgebühr zusammen.
 (3) Für die Grundgebühr gelten folgende Beträge:

Kategorie nach Anlage 1	Grundgebühr in Euro
A	144,00
B	162,00
C	180,00

- (4) Für die Begehungsgebühr gelten folgende Beträge:

Brutto-Grundfläche in m ²	Begehungsgebühr in Euro
bis 500	150,00
501 bis 1.000	250,00
1.001 bis 2.000	400,00
2.001 bis 5.000	750,00
ab 5.001	1.000,00

Als Brutto-Grundfläche gilt die Brutto-Grundfläche nach DIN 277 und bei Lagerplätzen usw. die Lagerplatzfläche einschließlich der Verkehrswege.

- (5) Für die Fahrtkosten wird pro Anfahrt eine Pauschale von 25,00 Euro erhoben.

Anlage 1

Einteilung der Kategorien der Gefahrenverhütungsschau

Lfd. Nr.	Objekte	Kategorie	Prüffrist in Jahren
1.	Beherbergungsstätten im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 8 Thüringer Bauordnung (ThürBO) mit mehr als 12 Gastbetten	B	3
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, mit einer Nutzfläche von mehr als 1.600 m ² oder mit Räumen, die einzeln eine Grundfläche mehr als 400 m ² haben	B	3
3.	Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert	B	3
4.	Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangwohnheime für Spätaussiedler mit mehr als 12 Betten	B	3
5.	Gewerbe-, Forschungs- und Industrieobjekte, wie:		
	Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) und Lagerung von überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen dienen.	C	2
	Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) und Lagerung von überwiegend brennbaren Stoffen dienen, einschließlich Industriebauten nach der Industriebaurichtlinie mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 1.600 m ²	C	2
	Hochregallager mit mehr als 9 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)	B	3
	Lagerhallen, -gebäude, -plätze mit einer Nutzfläche ab 1.600 m ²	B	3
	Objekte und Anlagen nach der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung und genehmigungspflichtige Anlagen mit hohem Gefahrenpotential (wie Flüssiggaslager, Ammoniakkühlanlagen)	C	2
	Objekte und Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Schutzstufe 2 nach der Biostoffverordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung und der Sicherheitsstufe 2 nach dem Gentechnikgesetz und dem Infektionsschutzgesetz	C	2
	Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen ab der Gefahrengruppe II nach der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung und dem Atomgesetz	C	2

- (6) Für Nachschauen nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachschau nach Fristablauf ergibt sich eine Grundgebühr von 75 %, zuzüglich der Begehungsgebühr anhand des tatsächlichen Zeitaufwandes, welcher nach der Anlage zum § 1 ThürAllgVwKostO, Nr. 1.4.1.2, berechnet wird.
 (7) Kann eine Gefahrenverhütungsschau bzw. Nachschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, wird die Grundgebühr in voller Höhe erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenscheid Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter von baulichen Anlagen oder Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes ist.
 (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenscheid / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenscheid entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachschau mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.
 (2) Die zu zahlende Gebührenscheid wird mit Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Befreiung

Für die persönliche Gebührenfreiheit gilt § 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG).

§ 6 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hildburghausen den 12.03.2026

gez.

Sven Gregor

Landrat des

Landkreises Hildburghausen

Dienstsiegel

6.	Großgaragen nach der Thüringer Garagenverordnung vom 28. März 1995 (GVBl. S. 185)	A	5
7.	Heime, wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime mit mehr als 12 Betten	B	3
8.	Hochhäuser im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 1 der ThürBO	C	5
9.	Kindertagesstätten	B	3
10.	Krankenhäuser im Sinne von § 2 Abs 4 Nr. 10 der ThürBO und Kurkliniken mit mehr als 12 Betten	C	5
11.	landwirtschaftliche Betriebe mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 1.600 m ² , die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit besonders brandgefährdet sind	A	2
12.	Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 1.000 m ²	B	3
13.	Schulen nach der Thüringer Schulbaurichtlinie vom 15. August 1999 (ThürStAnz Nr. 35 S. 1949) in der jeweils geltenden Fassung	B	3
14.	Förderschulen und Werkstätten für behinderte Personen	B	3
15.	Tunnelanlagen mit einer Länge von mehr als 400 m <i>*Tunnelanlagen sind nicht Bestandteil der Objektliste der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau. Aufgrund ihrer Besonderheiten sind Tunnelanlagen jedoch als Objekte einzustufen, von denen erhebliche Brand-, Explosions- und sonstige Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte ausgehen können. Des Weiteren sind Tunnelanlagen in der Regel mit besonderen Einrichtungen bzw. Ausstattungen für Einsätze der Feuerwehr ausgestattet (Löschwasserbehälter, Objektfunkversorgung, Feuerwehrpläne usw.), welche in regelmäßigen Abständen überprüft werden müssen. Aufgrund der Vergleichbarkeit mit Hochhäusern, Versammlungsstätten und Industrieanlagen wird die Grundgebühr für die Tunnelanlagen auf die Kategorie C festgelegt.</i>	C	5
16.	Verkaufsstätten nach der Thüringer Verkaufsstättenverordnung vom 13. Juni 1997 (GVBl. S. 242) in der jeweils geltenden Fassung	B	3
17.	Versammlungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 7 ThürBO	B	3

Amtliche Bekanntmachungen der Zentralen Vergabestelle

Erbringung von Bauleistungen am Schulstandort Hildburghausen – Los 08 - Putzarbeiten (außen)

Hinweis auf die Bekanntmachung eines Offenen Verfahrens nach VOB/A EU

Der Landkreis Hildburghausen beabsichtigt, im Wege eines Offenen Verfahrens die nachstehende Bauleistung zu vergeben:

- a) Auftraggeber: Landkreis Hildburghausen
Landratsamt
Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen
Tel.: 03685/7818-000
Fax: 03685/7818-7000
- b) Maßnahme / Leistung(en): **Neubau des Hauses 1 der Grundschule (GS) Hildburghausen Los 08 - Putzarbeiten (außen)**
- c) Aktenzeichen/ Vergabe-ID: 1-30/2-01-2026-2108
3349172
- d) Ort der Leistung: 98646 Hildburghausen,
Waldstraße 11 / Kastanienallee

- e) Ausführungsbeginn: 22.05.2026
f) Angebotsfrist: **20.04.2026**; 10:00 Uhr
g) Zuschlags-/Bindefrist: 20.05.2026
h) Langfassung der Auftragsbekanntmachung:

<https://www.evergabe.de/auftraege/suche-ueber-vergabestellen/Landratsamt%2520Hildburghausen/>

Nähere Informationen zur Vergabe und den Ausschreibungsunterlagen können auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-hildburghausen.de in der Rubrik „Aktuelles / Vergabe öffentlicher Aufträge“ im Bereich „Aktuelle Vergabeverfahren - Ausschreibungen“ eingesehen werden.



Hildburghausen, im März 2026

gez.
Sven Gregor
Landrat

Erbringung von Bauleistungen am Schulstandort Hildburghausen – Los 25 - Freianlagen / Infrastruktur / RRB

Hinweis auf die Bekanntmachung eines Offenen Verfahrens nach VOB/A EU

Der Landkreis Hildburghausen beabsichtigt, im Wege eines Offenen Verfahrens die nachstehende Bauleistung zu vergeben:

- a) Auftraggeber: Landkreis Hildburghausen
Landratsamt
Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen
Tel.: 03685/7818-000
Fax: 03685/7818-7000
- b) Maßnahme / Leistung(en): **Neubau des Hauses 1 der Grundschule (GS) Hildburghausen Los 25 - Freianlagen / Infrastruktur / RRB**
- c) Aktenzeichen/ Vergabe-ID: 1-30/2-01-2026-2125
3350342
- d) Ort der Leistung: 98646 Hildburghausen,
Waldstraße 11 / Kastanienallee

- e) Ausführungsbeginn: 01.06.2026
f) Angebotsfrist: **21.04.2026**; 10:00 Uhr
g) Zuschlags-/Bindefrist: 28.05.2026
h) Langfassung der Auftragsbekanntmachung:

<https://www.evergabe.de/auftraege/suche-ueber-vergabestellen/Landratsamt%2520Hildburghausen/>

Nähere Informationen zur Vergabe und den Ausschreibungsunterlagen können auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-hildburghausen.de in der Rubrik „Aktuelles / Vergabe öffentlicher Aufträge“ im Bereich „Aktuelle Vergabeverfahren - Ausschreibungen“ eingesehen werden.



Hildburghausen, im März 2026

gez.
Sven Gregor
Landrat



Angebotsaufruf

Der Landkreis Hildburghausen beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung einen Raum für den Betrieb einer Schilderprägestelle für Kfz-Kennzeichen zu vermieten, wie folgt:

Zur Angebotsabgabe / Teilnahme auffordernde Stelle:

Bezeichnung: Landratsamt Hildburghausen
 Kontaktstelle: SG Zentrale Vergabe
 Postanschrift: Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen
 Telefon: +49 (0)3685 7818-3052
 Telefax: +49 (0)3685 7818-70000
 E-Mail: vergabe@lrahbn.thueringen.de
 URL: <https://www.landkreis-hildburghausen.de>

Art und Umfang der Leistung:

Dienstleistungskonzession über die gewerbliche Nutzung eines Raumes (Raum 0.58 mit 15,55 m²) zur Herstellung und zum Vertrieb von Kfz-Kennzeichen (sog. **Kfz-Schilderprägestelle**) in der Rechtsform eines Mietverhältnisses.

Ort der Leistung:

Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstraße

18 in 98646 Hildburghausen, Raum 0.58

Laufzeit bzw. Dauer:

01.12.2026 bis 30.11.2028, mit jährlicher Verlängerungsoption für den Vermieter (max. bis 30.11.2031)

Die Vermietung erfolgt zum Höchstgebot auf der Grundlage der in den Verfahrensunterlagen genannten Kriterien und Bedingungen. Über den Zuschlag entscheidet der Landrat des Landkreises Hildburghausen. Dieser behält sich das Recht vor, keinen Zuschlag zu erteilen. Der Landkreis Hildburghausen ist insoweit nicht verpflichtet, sich für ein Mietpreisangebot entscheiden zu müssen.

Näheres ist den Verfahrensunterlagen zu entnehmen. Diese stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugriff in elektronischer Form gebührenfrei auf der Vergabeplattform

www.evergabe.de zur Verfügung unter:

<https://www.evergabe.de/auftraege/suche-ueber-vergabestellen/Landratsamt%2520Hildburghausen/3347701>

(Miet-)Gebote sind unter Verwendung des vorgegebenen Formblatts (nebst Anlangen) bis spätestens zum **21.04.2026; 10:00 Uhr** einzureichen:

a) Elektronisch über die o. g. Vergabeplattform (www.evergabe.de) oder

b) Postalisch an die zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle.

Postalische Mietangebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift **„Angebot, bitte nicht öffnen!“** einzureichen und mit der Kennzeichnung **„Ausschreibung Kfz-Schilderprägestelle, Vergabe Nr. 1-30/2-03-2026-0002“** zu versehen.

Wegen der Besonderheit der Leistungen und zum Nachweis der Befähigung, Fachkunde und Leistungsfähigkeit (Eignung) werden Nachweise gefordert: Ja, gem. Verfahrensunterlagen

Im Übrigen sind die Bieter bei Gebotsabgabe mit Ablauf der Angebotsfrist an ihr Mietangebot gebunden (Zuschlags- und Bindefrist) bis zum:

31.05.2026

Nähere Informationen zur Vergabe und den Ausschreibungsunterlagen können auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-hildburghausen.de in der Rubrik „Aktuelles / Vergabe öffentlicher Aufträge“ im Bereich „Aktuelle Vergabeverfahren - Ausschreibungen“ eingesehen werden.



Hildburghausen, im März 2026

gez.

Sven Gregor

Landrat

Ende des amtlichen Teiles

Aktuelles Geschehen und allgemeine Informationen

Der Bereich Öffentlichkeitsarbeit informiert

Sprechzeiten des Landratsamtes

Montag: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag: 08.00 Uhr- 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 17.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 08.00 Uhr- 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

IMPRESSUM

Herausgeber: Landkreis Hildburghausen · Wiesenstraße 18 · 98646 Hildburghausen
 Telefon (0 36 85) 78 18 00 11, amtsblatt@lrahbn.thueringen.de
 Geltungsbereich: Landkreis Hildburghausen
 Verlag & Druck: LINUS WITTICH Medien KG · In den Folgen 43
 98693 Ilmenau · info@wittich-langewiesen.de · www.wittich.de
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0 · Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: LINUS WITTICH Medien KG
 In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Internet: www.landkreis-hildburghausen.de
 Erscheinungsweise: 10.000 Exemplare, 14-tägig

Redaktionsschluss für die nächsten 3 Ausgaben:

Erscheinungsdatum:
 Samstag, 18.04.2026
 Samstag, 02.05.2026
 Samstag, 23.05.2026

Redaktionsschluss:
 Dienstag, 07.04.2026
 Montag, 20.04.2026
 Montag, 11.05.2026

Redaktion:

Landratsamt Hildburghausen
 Wiesenstraße 18 · 98646 Hildburghausen

Bezugsmöglichkeit:

Nach der Ankündigung belaufen sich die kostenlosen Bezugsmöglichkeiten für das Amtsblatt des Landkreises auf die gelisteten Auslegestellen und weiterhin digital über die Internetseite des Landratsamtes.
 Einzelbezug: Eine Anfrage muss an das Landratsamt Hildburghausen über die E-Mail-Adresse amtsblatt@lrahbn.thueringen.de erfolgen.
 Das Amtsblatt wird Ihnen kostenfrei zugesendet.

Der Landkreis Hildburghausen haftet nicht für veröffentlichte Beiträge anderer Personen! - ISSN 1439-2879

Hinweis: Das Landratsamt Hildburghausen ist für die inhaltlichen Aspekte des Amtsblattes und nicht für den Verkauf von Anzeigen/Inseraten verantwortlich. Der Inhalt der Anzeigen/Inserate spiegelt weder die Meinung des Landratsamtes noch die des Medienhauses WITTICH wider.

Das Amt für Umwelt und Abfallwirtschaft informiert

Die Gelbe Tonne ist nur für die Entsorgung von Verpackungsmaterialien da!

Aufgrund der in der letzten Zeit verstärkt festgestellten Fehlbefüllungen der Gelben Tonnen möchte das Sachgebiet Abfallwirtschaft zur Entsorgung aufklären.

In die Gelbe Tonne dürfen nur leere Verpackungen bzw. Verpackungsmaterialien, die nicht aus Kunststoff, Karton oder Glas sind. Das sind z.B. Leichtverpackungen aus Kunststoff und Aluminium sowie Weißblech (Konservendosen). Auch Verpackungen aus Verbundstoffen wie z.B. Getränkekartons oder der Tetra-Pack gehören in die Gelbe Tonne.

Gebrauchsgegenstände aus Kunststoffen, Plastik oder Metallen wie z.B. Gießkannen, Spielzeug, Babybadewannen, Wäschekörbe o.ä. gehören nicht in die Gelbe Tonne. Diese sind entweder über die Restabfalltonne oder wegen ihrer großen Abmaße als Sperrmüll zu entsorgen! Verpackungen aus Glas gehören in die Altglascontainer, Verpackungen aus Papier, Karton oder Pappe in die Blaue Tonne.

Restmüll (z.B. Einwegwindeln) oder Biomüll (z.B. Nahrungsmittelreste) haben in der Gelben Tonne nichts zu suchen! Auch Schadstoffe (z.B. Altöle) oder Elektroaltgeräte sind in der Gelben Tonne nicht zulässig und erschweren dem Entsorger die tägliche Arbeit.

Entsorgungstouren müssen wegen Müllfahrzeugbränden, aufgrund sich entzündender Akkus, ausfallen bzw. wegen auslaufender Öle aufwendig gereinigt werden. Auch langwierige Ölspuren mussten wegen fälschlich entsorgter Materialien in der Gelben Tonne schon beseitigt werden.

Das Entsorgungsunternehmen kann die Gelben Tonnen kontrollieren und falsch befüllte Tonnen bis zur Nachsortierung ungeleert stehen lassen!

Falls ein Entsorgungstermin aufgrund von widrigen Witterungsverhältnissen oder anderer logistischer bzw. organisatorischer Probleme ausfällt, können Mehrmengen zum nächsten Abholtermin in **durchsichtigen Müllsäcken** zu den Tonnen gestellt werden. Undurchsichtige Säcke bleiben stehen.

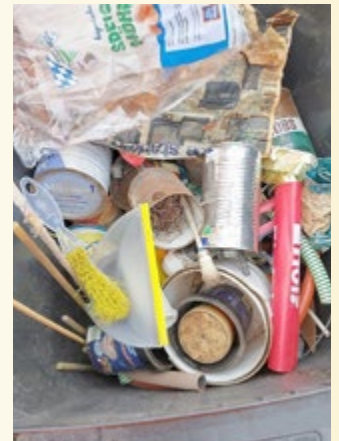
Konkrete Trennhilfen finden Sie auf der Internetseite der Abfallwirtschaft www.abfallwirtschaft-hildburghausen.de im **Entsorgungskompass**. Dort sind auch Trenntabellen für die Gelbe Tonne hinterlegt, die kaum eine Frage offenlassen. Auch unser **Abfall-ABC** unterstützt Sie bei der Abfallentsorgung und gibt konkrete Hilfestellung bei Ihren Entsorgungsfragen.

Für weitere Fragen zum Thema Leichtverpackungen bzw. der Gelben Tonne steht Ihnen der Bürgerservice der Abfallwirtschaft unter der Telefonnummer 03685/7818-7674 gern zur Verfügung.

Ihr Bürgerservice Abfallwirtschaft



sperrige Abfälle gehören zum Sperrmüll



Restabfall gehört in die Restmülltonne



Nahrungsmittelreste gehören in die Biotonne oder auf den Kompost

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt informiert

An alle Bienenhalter im Landkreis Hildburghausen:

Erinnerung an die Bestellung der Medikamente bzw. Hilfsmittel zur Varroabekämpfung 2026

Auf der Website der Thüringer Tierseuchenkassen finden Sie die Informationen zur diesjährigen Bestellung der Varroamedikamente.

<https://www.thtsk.de/index.php/tiergesundheitsdienst/bienengesundheit/aktuelles-und-fachbeitraege/61-medikamente-und-verdunsterzur-bekaempfung-der-varroatose>

Die Übersicht der diesjährigen Varroamedikamente für die Bestellung der „nicht organisierten“ Imker sowie die aktuellen Angebotspreise, welche erfahrungsgemäß aufgrund der Bestellmenge und dem Porto noch leicht abweichen können, können im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt während der Sprechzeiten erfragt werden. Nicht organisierte Imker haben bis zum 30.04.2026 die Möglichkeit eine Bestellung über das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Hildburghausen zu tätigen.

Abgabeschluss für die Bestellungen über das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ist der **30.04.2026**.

Wenden Sie sich hierfür telefonisch an 03685/7818-3904 oder per E-Mail an veterinaeramt@lrahbn.thueringen.de.

Die Bestellungen für organisierte Imker werden durch die entsprechenden Imkervereine entgegengenommen. Die Eingabe der Bestellung ist über das Bestellformular im WebTSK vorzunehmen. Für die Bestellung über das Onlineportal wenden Sie sich bitte an die Thüringer Tierseuchenkasse. Das Onlineportal ist ab dem 16.03.2026 bis zum 04.05.2026 für die Eingabe freigeschaltet.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Hildburghausen (Tel.-Nr.: 03685/7818-3904).

gez.
Abele
Kreisveterinäroberrat



Das Gesundheitsamt informiert

TREFFPUNKT SELBSTHILFE

- 08.04.26** 16.00 Uhr SHG „Bauchspeicheldrüsenerkrankte“
13.04.26 15.00 Uhr SHG „Borreliosebetroffene und Angehörige“
15.04.26 14.00 Uhr SHG „Polyneuropathie“
20.04.26 14.00 Uhr SHG „Fibromyalgie“

ACHTUNG! Im Amtsblatt Nr.5 war das Treffen der SHG „Bauchspeicheldrüsenerkrankte“ mit 15.00 Uhr angegeben - Beginn ist jedoch erst **16.00 Uhr**.

Die Treffen finden im Landratsamt Hildburghausen statt. Anfragen und Anmeldungen bei Frau Mertz im Gesundheitsamt: mertzk@lrahbn.thueringen.de oder 03685/78185337.

NEUGRÜNDUNG:

Eine neue Selbsthilfegruppe zum Thema: „Toxische Beziehungen“ hat sich gegründet.

TREFFEN: Jeden ersten Mittwoch im Monat ab 16.00 Uhr. Kontakt: Laika.balou@web.de.

Anfragen zu allen Selbsthilfegruppen beantwortet Frau Mertz über o.g. Kontaktdaten.

AKTUELLES: Für Menschen, die mit der Erkrankung **Hydrocephalus** leben, gibt es ab sofort einen Ansprechpartner in Thüringen: Herr Eric Zrocke aus Erfurt ist über folgende Kontaktdaten erreichbar - Tel.: 0361/65368570 oder per mail: hc.ansprechpartner.erfurt@gmail.com

BERATUNGSANGEBOT

der Krebsberatungsstelle Suhl

- Termine:** 22.04.26 psychologische und sozialrechtliche Beratung
 20.05.26 psychologische und sozialrechtliche Beratung
Ort: VHS Hildburghausen, Marktstraße 44
Zeit: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Um vorherige Anmeldung unter: 03681/356530 oder krebsberatung.zs@srh.de wird gebeten.

Ihr Gesundheitsamt

Badegewässer – für die Badesaison 2026 –

Gemäß der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer vom 30. Juni 2009 gibt das Gesundheitsamt Hildburghausen bekannt, dass der

Bergsee Ratscher

als Badegewässer für das Jahr 2026 im Landkreis Hildburghausen ausgewiesen ist.

Die Badesaison umfasst den Zeitraum vom **01.05.2026 bis 15.09.2026**.

Gewässer, welche als Badegewässer ausgewiesen sind, müssen insbesondere bestimmten Anforderungen hinsichtlich ihrer mikrobiologischen Qualität genügen. Die Einhaltung der Grenzwerte wird durch monatliche Untersuchungen überwacht.

Anfragen, Anregungen und Informationen zum aufgeführten Badegewässer im Landkreis Hildburghausen können an:

Postadresse	Landratsamt Hildburghausen Gesundheitsamt Sachgebiet Hygiene Wiesenstr. 18, 98646 Hildburghausen
E-Mail-Adresse	hygiene@lrahbn.thueringen.de
Telefonnummer:	03685/7818-7530

gerichtet werden.

Hildburghausen, den 05.03.2026

gez.
C. Schlemmer
Amtsleitung im Gesundheitsamt

Impfen – wie, warum, womit und wann?

Jedes Jahr wird mit der europäischen Impfwoche an die Wichtigkeit von Impfungen zur Vorsorge gegen Infektionskrankheiten erinnert. Dieses Jahr findet die europäische Impfwoche vom 26.04.2026 bis zum 02.05.2026 statt.

Bevor wir uns dem Thema Impfen widmen, beschreiben wir kurz, wie unser Immunsystem funktioniert. Zuerst kommen unsere körpereigenen Immunzellen mit Erregern in Kontakt. Wir nehmen Erreger oder Teile von Erregern auf, z. B. durch Verschlucken oder Einatmen. Als erstes werden die Fresszellen aktiv. Sie nehmen den Erreger oder Erregerteile auf und informieren die T-Helferzellen. Diese Zellen sind dafür zuständig, so schnell wie möglich zwei verschiedene Wege der Abwehr in Gang zu setzen. Einerseits beauftragen T-Helferzellen die Killerzellen, die die infizierten Fresszellen abtöten und beseitigen. Andererseits animieren die T-Helferzellen die Plasmazellen dazu passgenaue Antikörper zu produzieren, um schneller die eingedrungenen Erreger oder Erregerteile zu markieren und zu beseitigen.

Eine Impfung simuliert im Prinzip die Infektion mit einem echten Erreger dadurch, dass bewusst abgeschwächte Erreger oder Teile von abgetöteten Erregern in den Körper gebracht werden. Es gibt Impfungen, die geschluckt werden und Impfungen, die mit einer Nadel unter die Haut gebracht werden. Ob abgeschwächte Erreger oder nur Teile von abgetöteten Erregern verwendet werden und ob der Impfstoff geschluckt oder unter die Haut gespritzt werden muss, hängt vom jeweiligen Krankheitserreger ab. Manchmal gibt es mehrere Impfoptionen für einen Erreger, häufig aber nur einen konkreten Weg. Typische Beschwerden nach Impfungen, die unter die Haut gespritzt werden, sind Schmerzen an der Einstichstelle, leichtes Fieber oder Unwohlsein. Je nach Impfstoff sollte aber nach drei bis fünf Tagen die Impfreaktion vorbei sein.

Spätestens seit der Covid-Impfung sind auch mRNA-Impfstoffe ein Thema. mRNA bedeutet Messenger- oder Boten-RNA, das sind vereinfacht gesagt kleine Bauanleitungen, aus denen unsere Zellen dann verschiedene Eiweiße herstellen können. Sie kommen natürlicherweise in unseren Zellen vor. Bei einem mRNA-Impfstoff werden Bauanleitungen für Erregereweiße in kleine Fettkügelchen verpackt und unter die Haut geimpft. Unsere körpereigenen Zellen nehmen die mRNA auf und bauen dann die Erregereweiße nach. Die eigentlich körperfremden Erregerbestandteile werden durch unsere Abwehrzellen erkannt und es wird die gleiche Abwehrreaktion wie bei einer Infektion in Gang gesetzt. Die mRNA wird übrigens nach dem Ablesen des Bauplans direkt in der Zelle abgebaut, sie ist später nicht mehr in der Zelle vorhanden und sie wird auch nicht Teil der zelleigenen Erbsubstanz, der DNA. Sie ist quasi ein Einmalprodukt.

Seit der ersten dokumentierten Impfung 1796 durch Edward Jenner, der mit Kuhpocken gegen die „echten“ Pocken impfte, gab es viele Empfehlungen für und gegen Impfungen. In Deutschland werden die Impfungen durch die STIKO, der ständigen Impfkommision, sowie auch durch einzelnen Bundesländer empfohlen. Die meisten Impfungen, die die STIKO empfiehlt, werden durch die gesetzlichen Krankenkassen bezahlt. Derzeit spricht sich die STIKO für eine allgemeine Grundimmunisierung im Säuglings- und Kindesalter gegen Rotaviren, Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten, Hämophilus influenzae, Kinderlähmung, Hepatitis B, Pneumokokken, Meningokokken B und C, Mumps, Masern, Röteln, Windpocken und HPV aus. Zur Grundimmunisierung sind je nach Erreger zwischen zwei und vier Impfungen notwendig. Damit der Impfschutz erhalten bleibt, sind bei einigen Infektionskrankheiten Auffrischungsimpfungen notwendig, dazu zählen Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten und Kinderlähmung. Wer den Zeitraum der Grundimmunisierung verpasst hat, kann sich in der Hausarztpraxis oder dem Gesundheitsamt beraten lassen, wann welche Impfung nachgeholt werden kann. Bei den meisten Impfstoffen ist ein „überimpfen“ nicht möglich, jedoch kann die Reaktion auf Impfstoffe verstärkt ausfallen, wenn häufiger als in der Empfehlung vermerkt, geimpft wird. Sollten Impfungen, v.a. während der Grun-

diminuisierung, ausgelassen werden, kann sich in manchen Fällen kein ausreichender Impfschutz entwickeln. Jede Impfung sollte im Impfausweis oder Gesundheitspass vermerkt sein. Eine Impfung, die nur mündlich berichtet wird, kann von offiziellen Stellen leider nicht

anerkannt werden. Die Pocken wurden übrigens 1980 von der Weltgesundheitsorganisation nach umfangreichen Impfkampagnen weltweit für ausgerottet erklärt und sind heute in keiner Impfpflicht mehr enthalten, das Pockenvirus gibt es nur noch im Labor.

IMPFKALENDER Impfungen und passive Immunisierungen Sprache: Deutsch	Impfungen und passive Immunisierungen sollten zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Die Überprüfung des Impfstatus ist in jedem Lebensalter sinnvoll. Fehlende Impfungen sollten sofort, entsprechend den Empfehlungen für das jeweilige Lebensalter, nachgeholt werden.		Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO), 2026. www.stiko.de		ROBERT KOCH INSTITUT																										
	in Wochen		in Monaten						in Jahren																						
	IMPfung	ALTER	00	06	2	3	4	5-7	8-10	11*	12	13-14	15	16-23	2-4	5-6	7-8	9-11	12-14	15-16	17	18-24	25-59	60-74	ab 75						
		U2/U3	U4	U5	U6	U7	U7a/U8	U9	U10	U11/J1	J1	J2																			
RSV		Monoklonale Antikörper (Einmaldosis) ^a				N																									
Rotaviren		G1 ^b	G2	(G3)																											
Tetanus ^c		G1	N	G2	N	G3 ^d	N						A1	N	A2	N	A ^g														
Diphtherie ^c		G1	N	G2	N	G3 ^d	N						A1	N	A2	N	A ^g														
Pertussis ^c		G1	N	G2	N	G3 ^d	N						A1	N	A2	N	A3 ^g														
Haemophilus influenzae Typ b ^c		G1	N	G2	N	G3 ^d	N																								
Poliomyelitis ^c		G1	N	G2	N	G3 ^d	N						A1	N																	
Hepatitis B ^c		G1	N	G2	N	G3 ^d	N																								
Pneumokokken ^e		G1	N	G2	N	G3 ^d	N						S ⁱ																		
Meningokokken B ^e		G1	N	G2	N	G3 ^e	N																								
Masern							G1	N	G2	N											S ^h										
Mumps, Röteln							G1	N	G2	N																					
Varizellen							G1	N	G2	N																					
Humane Papillomviren													G1 G2 ^f	N																	
Meningokokken ACWY													G1	N																	
COVID 19																							G ^j	S ^j (jährlich)							
Herpes zoster																							G1 G2 ^k	N							
Influenza																							S (jährlich)								
RSV (Impfung)																							S ^l								

ERLÄUTERUNGEN: **G** GRUNDIMMUNISIERUNG (in bis zu 3 Teilimpfungen G1 – G3) | **S** STANDARDIMPFUNG | **A** AUFRISCHIMPFUNG | **N** NACHHOLIMPFUNG (Grundimmunisierung aller noch nicht Geimpften bzw. Komplettierung einer unvollständigen Impfserie) | **U** Früherkennungsuntersuchung | **J** Jugenduntersuchung (11 im Alter von 12–14 Jahren)

Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO), 2026. www.stiko.de

- a** RSV (monoklonale Antikörper): Zwischen April und September Geborene sollen Nirsevimab im Herbst vor Beginn ihrer 1. RSV-Saison erhalten; Neugeborene jeglichen Gestationsalters, die während der RSV-Saison (meist zwischen Oktober und März) geboren werden, sollen Nirsevimab möglichst rasch nach der Geburt erhalten, idealerweise bei Entlassung aus der Geburtseinrichtung bzw. bei der U2 (3.-10. Lebenstag).
- b** Rota: Erste Impfstoffdosis bereits ab dem Alter von 6 Wochen, je nach verwendetem Impfstoff 2 bzw. 3 Impfstoffdosen im Abstand von mind. 4 Wochen.
- c** TdapHibIPV/HepB/Pnc: Frühgeborene: zusätzliche Impfstoffdosis im Alter von 3 Monaten, d. h. insgesamt 4 Impfstoffdosen.
- d** TdapHibIPV/HepB/Pnc: Mindestabstand zur vorangegangenen Dosis: 6 Monate.
- e** MenB: 3 Dosen im Alter von 2 bis 23 Monaten, ab 24 Monaten besteht die Impfserie aus 2 Dosen
- f** HPV: Zwei Impfstoffdosen im Abstand von mind. 5 Monaten, bei Nachholimpfung beginnend im Alter ≥ 15 Jahren oder bei Impfabstand von < 5 Monaten zwischen 1. und 2. Dosis ist eine 3. Dosis erforderlich.
- g** Td(ap): Td-Aufrischimpfung alle 10 Jahre. Nächste fällige Td-Impfung 1-malig als Tdap- bzw. bei entsprechender Indikation als Tdap-IPV-Kombinationsimpfung.
- h** MMR: Eine Impfstoffdosis eines MMR-Impfstoffs für alle nach 1970 geborenen Personen ≥ 18 Jahre mit unklarem Impfstatus, ohne Impfung oder mit nur einer Impfung in der Kindheit
- i** Pnc: Impfung mit PCV20.
- j** COVID19: Für den Schutz von Personen ohne Grunderkrankung sind (mindestens) 3 Antigen-Kontakte nötig, davon mindestens 1 als Impfung.
- k** H. zoster: Zwei Impfstoffdosen des adjuvantierten Herpes-zoster-Totimpfstoff im Abstand von mindestens 2 bis maximal 6 Monaten.
- l** RSV (Impfung): 1-malige Impfung im Spätsommer/Herbst vor Beginn der RSV-Saison

* Impfungen können auf mehrere Impftermine verteilt werden. MMR und V können am selben Termin oder in 4-wöchigem Abstand gegeben werden.

Nächste Impftermine



Hinweis aus dem Kreisarchiv

Die Bürger und Interessierte können unter 03685/7818-7101 oder unter Kreisarchiv@lrahbn.thueringen.de eine Terminanfrage abgeben.

Der Bereich Sozialplanung, Ehrenamt und Kultur - Freiwilligenagentur informiert

Förderprogramm „Aktiv vor Ort“ startet wieder

Das Ehrenamt in Thüringen erhält auch 2026 wieder Unterstützung: Das Förderprogramm „Aktiv vor Ort“ der Thüringer Ehrenamtsstiftung geht in eine neue Runde. Insgesamt stehen erneut 2,5 Millionen Euro zur Verfügung, um Projekte von Vereinen und Initiativen unbürokratisch zu fördern.

Im Rekordjahr 2025 konnten bereits 998 Projekte in Thüringen unterstützt werden. Auch in der Region profitierte das Ehrenamt deutlich: Nach Angaben der Thüringer Ehrenamtsstiftung erhielten im Landkreis Hildburghausen 59 Initiativen und Vereine Fördermittel in Höhe von knapp 150.000 Euro.

Die Antragstellung erfolgt weiterhin über das digitale Förderportal der Stiftung. Neu ist, dass künftig 90 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten übernommen werden können - bis zu 5.000 Euro pro Antragsteller. Ein Eigenanteil von 10 Prozent ist erforderlich. Das Förderprogramm läuft ab sofort bis zum 31.12.2026. Pro Verein oder Initiative kann einmalig bis zum 31.05.2026 ein Antrag gestellt werden.

Gefördert werden vielfältige Maßnahmen des ehrenamtlichen Engagements, darunter Aufwandsentschädigungen für Engagierte, Fahrtkosten, Fort- und Weiterbildungen, Veranstaltungen zur Würdigung des Ehrenamts, Öffentlichkeitsarbeit sowie Nachwuchsgewinnung. Auch Sachkosten wie Büromaterial, Internet- und Telefonkosten, Pflichtversicherungen oder anteilige Miet- und Betriebskosten können unterstützt werden.

Zudem sind Anschaffungen und Maßnahmen zur Digitalisierung möglich.

Antragsberechtigt sind neben eingetragenen Vereinen auch Initiativen und gemeinwohlorientierte Angebote ohne Vereinsstatus.

Organisationen ohne aktuelle Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes benötigen eine Gemeinwohlsbescheinigung. Diese stellt auf Anfrage das Landratsamt Hildburghausen aus.

Weitere Informationen zum Förderprogramm „Aktiv vor Ort“ gibt es unter www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de/aktiv-vor-ort.

Ansprechpartnerinnen im Landratsamt Hildburghausen:

Frau Hirn, Ehrenamt, Kultur & Sport
Tel.: 03685-78180026

Frau Papp, Leiterin Freiwilligenagentur
Tel.: 03685-78180027

Mail: ehrenamt@lrahbn.thueringen.de



Der Kreissenorenbeirat informiert

Der Seniorenbeirat des Landkreises Hildburghausen tagt in seiner dritten Sitzung im Jahr 2026 am Mittwoch, den 15. April 2026 im großen Saal Roter Ochse in Schleusingen statt Beginn: 09:00 Uhr / die Sitzung ist öffentlich

Auf der Tagesordnung steht:

- Vorstellung der Stadt Schleusingen mit seinen 17 OT
- Vortrag Dr. Jan Steinhaußen Geschäftsführer des Landesseniorenrates
- Thema: Krankenhausreform in Thüringen; Thesen und Forderungen des Landesseniorenrates an die Landesregierung & Teil II Thema Alterdiskriminierung mit anschließender Diskussion

- Information Stand Vorbereitung 3. Seniorentag am 18. Juni 2026 in Hildburghausen mit thematisiertem Konzert „Mit Sicherheit Musik“ ab 14:00 Uhr auf dem Marktplatz in Hildburghausen
- Erfahrungsaustausch mit Partnern zu aktuellen Themen
- Anfragen an den Vorstand

gez.
Marion Seeber
Vorsitzende
Seniorenbeirat
Landkreis Hildburghausen



Die Grundschule Hellingen informiert**Schulanmeldung**

Liebe Eltern der zukünftigen Schulanfänger,

laut ThürSchulO §119 gilt für die **Anmeldung zur Einschulung 2027:**

„1) Alle Kinder, die bis zum 1. August des folgenden Jahres sechs Jahre alt werden, sind bei der Grundschule ihres Schulbezirks, bei Bestehen eines gemeinsamen Schulbezirks nach § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG an einer der zuständigen Grundschulen, anzumelden. Für die Anmeldung kann der Schulträger auch eine Gemeinschaftsschule vorsehen. Für die Anmeldung an einer Grundschule im gemeinsamen Schulbezirk oder an einer Gemeinschaftsschule sind die §§ 139a bis c zu beachten. Ein Kind, das am 30. Juni eines Jahres mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 1. August desselben Jahres in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt.“

Die Schulanmeldungen für das Schuljahr 2027/2028 an der Grundschule Hellingen

finden am **Montag, 04. Mai 2026**
in der Zeit von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr
und am **Dienstag, 05. Mai 2026** in der Zeit
von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie
am **Mittwoch, 06. Mai 2026**
in der Zeit von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
an unserer Einrichtung statt.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde vorzulegen. Über die Kindergärten werden alle notwendigen Formulare ausgegeben. Die Eltern unterrichten die Schulleiterin über eine offensichtliche oder vermutete Behinderung des Kindes.

Bei Fragen wenden Sie sich telefonisch an 03685/ 6791440 oder per E-Mail an gshellingen@schulen-hbn.de.

gez. Schulleitung

**Die Kreisvolkshochschule informiert****Pasta e Pesto - ein Einstieg in die italienische Küche & Sprache**

Fr, 24.04.26, 17:30 - 20:30 Uhr, Lehrküche, HBN

Altersvorsorge & Finanzberatung für Frauen

- Einzelberatungen durch die Verbraucherzentrale Erfurt

Di, 28.04.26, 10:00 - 16:00 Uhr,
vhs-Bildungsladen, Puschkinplatz 5, HBN

Töpfern lernen leicht gemacht

2x, Sa, 09.05.26, 09:00 - 12:00 Uhr,
Sa, 23.05.26, 09:00 - 10:30 Uhr,
vhs HBN

Naturfotografie

Sa, 09.05.26, 09:00 -
15:00 Uhr, Treffpunkt:
Parkplatz Waldhaus am
Fuß der Gleichberge

Entdecke
die Vielfalt
deiner vhs



Anmeldung und Beratung:
anmeldung@vhs-hbn.de 03685 702085
www.vhs-hbn.de

Interessantes aus dem Landkreis Hildburghausen vor 50 Jahren

Worüber das „Freie Wort“ um den 4. April 1976 berichtet:

20.03.1976 **Hildburghausen**. Im Hildburghäuser Handelsbetrieb für Obst, Gemüse, Speisekartoffeln helfen 15 Genossenschaftsmitglieder der KAP Beinerstadt beim Sortieren und Verpacken von Äpfeln. Rund 650 Tonnen Äpfel aus den Anbaubezirken Halle und Potsdam wurden im Herbst 1975 in den Leichtkühlräumen eingelagert. Nun werden die Äpfel nach Sorte, Größe und Qualität auf der Sortieranlage sortiert und in 1Kg Beutel verpackt. Durch die seit vergangenem Jahr vorhandenen Kühlmöglichkeiten kann der Handelsbetrieb bis Ende Mai die Bevölkerung mit Äpfeln versorgen.



Apfelsortieranlage

31.03.1976 **Kreisgebiet**. Allerorts fanden am Wochenende große Frühjahrsputzakti-

onen statt. Die Bürger und viele Kinder und Jugendliche beteiligten sich an der Aktion unter dem Motto „Mach mit!“ Allein in der Kreisstadt kamen 600 Helfer zusammen, die Reinigungs- und Aufräumarbeiten übernahmen.



Hildburghäuser Frühjahrsputz

06.04.1976 **Lengfeld**. Wie das „Freie Wort“ berichtete hat sich einiges in den letzten 5 Jahren in Lengfeld getan. So gibt es z.B. kein Wohnungsproblem mehr. 26 Um- und Ausbauten, zahlreiche Modernisierungen und 3 neue Eigenheime machten es möglich. Der Kindergarten wurde erneuert, eine Gaststätte mit 90 Plätzen und eine Verkaufsstelle

entstanden. Auch die Gehwege wurden erneuert und ein neues Feuerwehrgerätehaus entstand. In wenigen Wochen kann der Unterricht in der neuen 10 klassigen Oberschule stattfinden. In der ehemaligen Schule werden neue Horträume geschaffen.



Neue Schule Lengfeld

08.04.1976 **Goßmannsrod**. In Goßmannsrod wurden 17 Jugendliche für die Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr gewonnen. Davon sind 11 Mädchen, die sich bereit erklärt haben eine Frauenlöschgruppe zu bilden.

Kei.

Historisches aus dem Landkreis Hildburghausen vor 100 Jahren

Worüber das „Hildburghäuser Kreisblatt“ um den 4. April 1926 berichtet:

24.03.1926 **Fehrenbach**, 22. März. Die letzte Gemeinderatssitzung führte zu folgenden Ergebnissen: Der Ortsteil „Klein-Heubach“ bekommt eine neue Wasserleitung. Die Vorarbeiten sollen bei günstiger Witterung sofort in Angriff genommen werden. Ob sich die Fassung einer neuen Quelle nötig macht, soll dem Urteil eines Sachverständigen überlassen werden. Die Arbeiten an den Wassermauern der Biber und Fehre sollen ausgeschrieben werden. Die Hochwasserschäden werden durch Erwerbslose beseitigt. Im Hinblick auf diese Arbeiten konnte der Gemeinderat der Aufnahme eines Darlehens von 4000 M seine Zustimmung nicht versagen.“

26.03.1926 **Heldburg**, 24. März. **Benzin-Station**. Seit einigen Tagen ist bei Fahrradhändler Albin Stärker hier eine Pumpstation für Dapolin-Benzin aufgestellt worden. Es wird den durchfahrenden Kraftwagen, Autos und Motorfahrern willkommen sein, hier Brennstoff füllen zu können.“

04.04.1926 **Hildburghausen**, 3. April. **Kirchenkonzert am zweiten Osterfeiertag**. An den Anschlagssäulen der Stadt ist heute folgendes zu lesen: Im Vertrauen auf den hohen Sinn der Bürgerschaft der Stadt Hildburghausen hat der Köhlersche Gesangsverein drei der bedeutendsten Solisten Deutschlands gerufen, um mit ihnen und im Verein mit der hervorragenden Landeskappelle Meiningen das Oratorium

„Die Schöpfung“ von Josef Haydn am 2. Osterfeiertag in hiesiger Stadtkirche aufzuführen.



Anzeige Oratorium „Die Schöpfung“

Der niedrige Eintrittspreis von 2 RM (trotz hoher Unkosten) erscheint jedoch die Hildburghäuser Bürgerschaft zu bestimmen, die Uneigennützigkeit des Köhlerschen Gesangsvereins, auf billige und bequeme Art die Bevölkerung mit Glanzwerken auf dem Gebiet der deutschen Muse bekannt zu machen und ihr eine Osterfreude zu bereiten, durch Nichtbesuch des Konzertes wettzumachen.

Bis heute sind nämlich nur 150 Plätze verkauft, erst der Verkauf von 1000 Plätzen deckt aber die Unkosten. Hildburghausen denke daher an deine historische Aufgabe, zur Erhaltung deutschen Kulturgutes beizutragen.“

10.04.1926 **Hildburghausen**, 9. April. **Der Rautenkranz ist wieder eröffnet** und ist in seiner alten Ausstattung wieder neu hergestellt. Man versäume es nicht, das am Sonntagabend stattfindende Konzert des beliebten Ortleb-Trio zu besuchen. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.“



Anzeige Geschäftseröffnung

11.04.1926 **Eisfeld**, 10. April. **Standesamt**. Das erste Vierteljahr verzeichnet 24 Geburten, 6 Eheschließungen und zehn Sterbefälle. Dies bedeutet gegenüber dem gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres einen Rückgang um 12 Geburten und 14 Sterbefälle.

Kei.